



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 50 vom 18.12.2024

INHALT

Wahlamt der Stadt Ingolstadt

-Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Oberbürgermeisters am 09.02.2025

-Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23.02.2025

Rechtsamt

-Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament
-Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments

Bauordnungsamt

Baugenehmigung Haunwöhlerstr. 6

Stadtplanungsamt

Umlegungsverfahren „Friedrichshofen.Dachsberg“

Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung zum Feuerwerksverbot in der Innenstadt zum Jahreswechsel 24/25

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Ausschreibung im Offenen Verfahren
Sinkkastenreinigung

Bürgeramt, Rathausplatz 4, Büro des Amtsleiters (barrierefrei), für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten.**

Allgemeine Dienststunden:

Mo. – Fr. 08.00 – 12.30 Uhr
Mo., Di. 13.30 – 16.00 Uhr
Do. 13.30 – 17.30 Uhr.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19.01.2025 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters am 09. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis der Stimmbezirke der Stadt Ingolstadt für die oben bezeichnete Wahl wird in der Zeit vom **20.01.2025** bis zum **24.01.2025** während der Dienststunden des Bürgeramts im Neuen Rathaus,

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.

5. Wer einen von der Stadt Ingolstadt ausgestellten Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben

5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Ingolstadt,

5.2 durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 07.02.2025, 15 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Ingolstadt, Neues Rathaus, Rathausplatz 4, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch

einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

-einen Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters,

-einen Stimmzettelumschlag,

-einen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,

-ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss vor Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder die Entscheidung der**

wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit dem zugehörigen Stimmzettel) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Stadt Ingolstadt, Wahlamt

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Bundestagswahl
am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Ingolstadt wird in der Zeit von **Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgeramt (Büro des Amtsleiters oder seines Stellvertreters; barrierefrei), Neues Rathaus, Rathausplatz 4, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 3. bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025, 12.30 Uhr**, beim Bürgeramt (Büro des Amtsleiters oder seines Stellvertreters; barrierefrei), Rathausplatz 4, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 02.02.2025 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 215 Ingolstadt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Ingolstadt (Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt) schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn,

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde/Stadt von der

Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur

Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eintrifft.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Ingolstadt, Wahlamt

Fortsetzung nächste Seite

**Satzung der Stadt Ingolstadt für das
Jugendparlament in Ingolstadt
(JuPa-Satzung)
vom 27. November 2024**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

Präambel

Das Jugendparlament Ingolstadt repräsentiert die jungen Menschen der Stadt Ingolstadt. Es hat das Ziel, die Interessen von jungen Menschen überparteilich in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrats einzubringen.

§ 1 Jugendparlament

In der Stadt Ingolstadt wird ein Jugendparlament gebildet.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, den Jugendhilfeausschuss und den Stadtrat in Fragen, die die in Ingolstadt lebenden oder zur Schule/Arbeitsstätte gehenden Jugendlichen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Das Jugendparlament dient im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Mitwirkung von jungen Menschen auf die kommunalen Willensbildungsprozesse bei spezifischen jugendrelevanten Angelegenheiten. Das Jugendparlament soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der jungen Menschen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen gedeckt werden kann.

(2) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch das Jugendparlament durch einzelne Mitglieder gehört nicht zur Aufgabe des Jugendparlaments.

(3) Der Aufgabenbereich des Jugendparlaments wird in der Geschäftsordnung des Jugendparlaments näher beschrieben.

§ 3 Rechte des Jugendparlaments

(1) Beratung, Information

Im Jugendparlament werden Angelegenheiten von jungen Menschen und Themen, die diese betreffen, behandelt und beraten. Das Jugendparlament Ingolstadt kann sich über jugendrelevante Themen bei den städtischen Dienststellen informieren. Dabei soll berücksichtigt werden, dass bei Bedarf

Beteiligungsprojekte (z. B. Jugendversammlungen) durchgeführt werden können.

(2) Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen, Rede-recht, Beratung

Anliegen des Jugendparlaments an den Stadtrat sind keine Sachanträge nach § 48 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt. Der Oberbürgermeister bringt diese Anliegen möglichst innerhalb zweier Monate nach Empfang in den Geschäftsgang des Stadtrats zu Beratung und ggf. Beschluss ein. Er kann den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme, einer Stellungnahme der Verwaltung und/oder einer Beschlussempfehlung versehen. Darüber hinaus kann das Jugendparlament Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen. Diese werden über das Amt für Jugend und Familie an die entsprechenden Fachreferate zur Stellungnahme weitergeleitet. Ein Rederecht im Stadtrat bzw. in den Ausschüssen zu jugendrelevanten Themen kann vom Jugendparlament bei der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums unter Beachtung der Ladungsfristen der Geschäftsordnung des Stadtrates beantragt werden. Zu den Sitzungen des Jugendparlaments können Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung und des Stadtrates eingeladen werden und beratend tätig sein.

(3) Das Jugendparlament kann eigenverantwortlich über die von der Stadt Ingolstadt gewährten Haushaltsmittel verfügen. Die Verwendung des Geldes ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich beim Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.

§ 4 Wahlen und Wahlzeit, Wahlordnung, Ausscheiden

(1) Das Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt. Mit Beschluss des Jugendparlaments und Zustimmung des Stadtrats kann am Ende einer Legislaturperiode unter besonderen, außergewöhnlichen Umständen der Wahltermin einmalig um maximal sechs Monate nach hinten verlegt werden. Die Amtszeit des Jugendparlaments verlängert sich in diesem Fall entsprechend.

(2) Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben. Insgesamt gibt es 25 Stimmen pro Wähler/Wählerin.

(3) Junge Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und am Wahlstichtag ihre Wohnung in Ingolstadt haben, dürfen wählen. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen, nachdem sie sich spätestens am 23.Tag vor dem Wahlstichtag in

das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt unter www.jupa-ingolstadt.de eingetragen haben (aktives Wahlrecht). Junge Menschen mit Wohnung am Wahlstichtag in Ingolstadt, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen sich als Kandidaten/Kandidatinnen aufstellen lassen (passives Wahlrecht). Junge Menschen, die sich als Kandidaten/Kandidatinnen aufstellen lassen wollen, müssen sich spätestens am 40. Tag vor dem Wahlstichtag in das Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen eintragen und eine schriftliche Erklärung an den Stadtjugendring Ingolstadt übermitteln.

(4) Mitglieder, die während ihrer Amtszeit ihre Wohnung oder ihre berufliche Tätigkeit in Ingolstadt aufgeben oder ihren Schul-/Hochschulbesuch in Ingolstadt beenden, scheiden aus dem Jugendparlament zum letzten Tag des Monats aus, in dem eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Ausnahmen können mit Beschluss des Jugendparlaments zugelassen werden. Der Listennachfolger/die Listennachfolgerin rückt als Mitglied nach. Auf Antrag des Jugendparlaments kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an mindestens drei Sitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat. Anstelle des abberufenen Mitglieds tritt der Listennachfolger/die Listennachfolgerin.

(5) Wahlstichtag ist der letzte Tag des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfindet; er soll spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen bekanntgemacht werden.

(6) Die Wahlzeit des Jugendparlaments beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Wahlstichtag folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, welcher der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Jugendparlaments vorausgeht. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahlstichtag stattfinden.

(7) Die Wahl wird federführend vom Stadtjugendring Ingolstadt in Kooperation mit der Stadt Ingolstadt vorbereitet und durchgeführt.

(8) Die Wahl wird durch Abstimmung im Wahllokal, durch Briefwahl oder durch Online-Wahl durchgeführt. Eine Kombination verschiedener Abstimmungsarten ist möglich. Die Art der Wahl legen die Stadt Ingolstadt und der Stadtjugendring Ingolstadt rechtzeitig vor dem jeweiligen Wahlstichtag fest.

(9) Die 25 Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Wenn bei der Besetzung

eines Mandats Gleichheit der Stimmen vorliegt, entscheidet das Los.

(10) Näheres regelt eine Wahlordnung. Im Übrigen sind die Bestimmungen für die Kommunalwahlen entsprechend anzuwenden.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern und aus beratenden Mitgliedern. Ein Doppelmandat (Jugendparlament, Bezirksausschuss und Stadtrat) ist nicht möglich.

(2) Sollten weniger als die Hälfte der 25 stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, dann gilt das Jugendparlament als nicht zustande gekommen.

(3) Zu den beratenden Mitgliedern gehören als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder eine Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, ein Vertreter/eine Vertreterin des Amtes für Jugend und Familie und eine Vertretung des Stadtjugendrings.

§ 6 Organe

Das Jugendparlament hat folgende Organe:

1. Plenum
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen

§ 7 Plenum

(1) Das Plenum des Jugendparlaments ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendparlaments. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Geschäftsgang ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Das Plenum beschließt eigenverantwortlich über die von der Stadt Ingolstadt gewährten Haushaltsmittel. Bei der Bezuschussung von Projekten/Veranstaltungen/Investitionen sind die allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt zu berücksichtigen. Die Budgetbewirtschaftung liegt beim Amt für Jugend und Familie. Zuschüsse für Projekte/Veranstaltungen/Investitionen bis zu je 5.000 EUR (Unterhalt wird beim zuständigen Fachamt angemeldet) können vom Plenum beschlossen werden.

(3) Das Plenum bildet Arbeitsgruppen und kann sie jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auch wieder auflösen.

§ 8 Vorstand

(1) In der konstituierenden Sitzung wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Plenums aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden/eine

Vorsitzende sowie eine 1. und 2. Stellvertretung und einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

(2) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor und lädt mit Tagesordnung über das Amt für Jugend und Familie zu den Sitzungen ein.

(3) Der/die Vorsitzende wird dabei vom Stadtjugendring (Fachstelle Politische Bildung) und vom Amt für Jugend und Familie unterstützt.

(4) Aus wichtigem Grund, z. B. bei groben Pflichtverletzungen, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch Beschluss des Jugendparlaments erfolgen.

§ 9 Arbeitsgruppen

(1) Das Jugendparlament kann projektbezogen Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen.

(2) Die Arbeitsgruppen können weitere Personen, die nicht dem Jugendparlament angehören, an den Beratungen beteiligen.

§ 10 Sitzungen

(1) Das Jugendparlament tagt mindestens 6-mal jährlich. Während der Schulferienzeit finden keine Sitzungen statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments muss der Vorsitzende/die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(2) Das Jugendparlament beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auch berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(3) Der Stadtjugendring stellt für die Sitzungen in der „Fronte 79“ Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung bzw. ist bei der Organisation der Räumlichkeiten unterstützend tätig.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 EUR.

§ 10a Videokonferenzen

(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Jugendparlament auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder eines Viertels der Jugendparlamentarier/Jugendparlamentarierinnen auch durch ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zu öffentlichen Sitzungen zusammentreten, wenn

a) alle Mitglieder und sonstigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen über die technischen Voraussetzungen verfügen oder sich an einem Ort befinden, wohin die per Videokonferenz zugeschalteten übrigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen übertragen werden; an diesem

Ort muss ein Mitglied des Jugendparlaments anwesend sein,

b) alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Videokonferenz sich gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mit der Durchführung einer Videokonferenz schriftlich oder elektronisch einverstanden erklärt haben und

c) der Übertragung zugestimmt haben.

Die Zugangsdaten und Teilnahmebedingungen an der Videokonferenz für die Bürger/Bürgerinnen werden mit der Ladung durch das Jugendparlament veröffentlicht. Alle weiteren Regelungen zu Sitzungen des Jugendparlaments und der Geschäftsordnung wie Ladungsfrist, Protokollführung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Sitzungsgeld sind entsprechend auch auf Videokonferenzen anzuwenden.

(2) Videokonferenzen stehen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Sitzungen im Sinne des § 10 Abs. 2 gleich. Wahlen können nicht im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 11 Beschlüsse des Jugendparlaments

(1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments, die Angelegenheiten des Stadtrats oder eines Ausschusses betreffen, werden durch das Amt für Jugend und Familie dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zur weiteren Behandlung vorgelegt.

(3) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses durch die Übersendung des Protokolls über das Amt für Jugend und Familie aus der jeweiligen Sitzung mitgeteilt.

§ 12 Geschäftsordnung

Das Jugendparlament gibt sich in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ingolstadt eine Geschäftsordnung und legt diese zur Beratung und Zustimmung dem Stadtrat vor; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend. Die Geschäftsordnung des Jugendparlaments muss sich im Rahmen der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament Ingolstadt halten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 27.11.2024

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

**Aufgrund des § 4 Abs. 10 der Satzung der Stadt
Ingolstadt für das Jugendparlament in
Ingolstadt beschließt die
Stadt Ingolstadt folgende**

**Wahlordnung
zur Wahl des Jugendparlaments Ingolstadt
vom 27. November 2024**

Einleitung

Die Wahlordnung für die Wahl des Ingolstädter Jugendparlaments richtet sich nach § 4 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament und nach den in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) festgelegten Wahlrechtsgrundsätzen, wonach die Wahl allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim stattfindet.

§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlvorgang

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl durchgeführt. Soweit eine Online-Wahl durchgeführt wird, ist den allgemeinen Wahlgrundsätzen im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

(2) Aus allen zugelassenen Wahlvorschlägen wird eine gemeinsame Liste mit Kandidaten/Kandidatinnen gebildet.

(3) Jeder Wähler/jede Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendparlaments zu wählen sind. Bei jeder Wahl sind dies 25 Stimmen je Wähler/Wählerin, wobei auf eine einzelne sich bewerbende Person bis zu drei Stimmen vergeben werden können.

(4) Gewählt sind die 25 Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.

(5) Bei gleicher Stimmzahl entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 2 Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Ausnahmen hiervon sind in § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament geregelt.

(2) Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Wahlstichtag folgt.

(3) Sie endet mit dem Monat, welcher der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendparlaments vorausgeht.

§ 3 Wahlleitung und Wahlausschuss

(1) Die Wahlorgane sind

- a. die Wahlleitung,
- b. der Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss, bestimmt durch das Amt für Jugend und Familie und durch den Stadtjugendring, besteht aus insgesamt drei Personen. Dies sind jeweils eine Person, die dem Amt für Jugend und Familie und dem Stadtjugendring angehört und eine Person, die vom Jugendparlament benannt wird. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht als Kandidat/Kandidatin für die Jugendparlamentswahl bewerben.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine Wahlleitung.

(4) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und führt die Geschäfte des Wahlausschusses.

(5) Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können weitere Personen, die nicht an der Abstimmung teilnehmen, hinzugezogen werden. Über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.

§ 4 Wählerverzeichnis

(1) Stimmberechtigt und berechtigt zu kandidieren sind alle jungen Menschen, die an den Wahlstichtagen das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihre Wohnung in Ingolstadt haben. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Wahlstichtag in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen oder kandidieren, nachdem sie sich spätestens am 23. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt unter www.jupa-ingolstadt.de eingetragen haben.

(2) Der Stichtag für die Wahl des Jugendparlaments wird alle zwei Jahre durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin auf einen Werktag im Dezember, beginnend ab 2025 festgelegt und soll spätestens zehn Wochen vor dem Wahlstichtag durch die Stadt Ingolstadt öffentlich bekannt gemacht werden. Liegen Wahlstichtage in den bayerischen Schulferien oder stehen Schulferien den Fristen zur Kandidatur entgegen, legt der Wahlausschuss den genauen Zeitplan fest. Ausnahmen zum Zeitpunkt des Wahlstichtags regelt § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament.

(3) Die stimmberechtigten Ingolstädter jungen Menschen werden von der Stadt Ingolstadt ermittelt und vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin der Stadt Ingolstadt im Vorfeld der Wahl schriftlich zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl des Jugendparlaments aufgerufen.

(4) Stimmberechtigte junge Menschen aus der Region 10 werden durch geeignete Werbemaßnahmen

in Sozialen Medien zur Wahlteilnahme und Kandidatur aufgefordert.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können ab Bekanntgabe des Wahlstichtags bis einschließlich dem 40. Tag vor dem Wahlstichtag gemäß § 4 Abs. 2 online unter www.jupa-ingolstadt.de und nur von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen eingereicht werden.

(2) Die Pflichtangaben für eine Kandidatur oder Wahlteilnahme bei Wohnung in der Region 10 sind: Vornamen (oder gebräuchlicher Rufnamen), Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Schulbesuch/Studium/Ausbildung oder berufliche Tätigkeit in Ingolstadt. Alle weiteren Angaben wie Hobbys, Motivation der Kandidatur etc. sind freiwillig.

(3) Der Wahlvorschlag muss von dem Kandidaten/der Kandidatin selbst handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Bei Minderjährigen ist eine von mindestens einer gesetzlichen Vertreterin/einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Einverständniserklärung erforderlich.

(5) Weitere Unterschriften von Unterstützern des Wahlvorschlages sind nicht erforderlich.

(6) Die Zusätze „Frau“ oder „Herr“, „Geschlecht“, „Religion“, „Nationalität“ oder „Stand“ müssen nicht angegeben werden.

§ 6 Zulassung und Veröffentlichung

(1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 25. Tag vor dem Wahlstichtag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt in einer vom Wahlausschuss gelosten Reihenfolge.

(3) Die Bekanntmachung aller zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt online unter www.jupa-ingolstadt.de und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit spätestens am 25. Tag vor dem Wahlstichtag.

§ 7 Zusendung Wahlunterlagen, Online-Wahl, Stimmzettel und Stimmabgabe

(1) Spätestens zehn Werktage vor dem Wahlstichtag wird allen Stimmberechtigten nach § 4 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung mit der Kandidaten-/Kandidatinnen-Liste sowie eine Übersicht aller Stimmabgabestellen inkl. der jeweiligen Öffnungszeiten zugeschickt. Mit der Wahlbenachrichtigung wird auch auf die Möglichkeit der Durchführung einer Online-Wahl hingewiesen. Der Link für den Zugang zu der Internetseite, auf der die Wahlberechtigten Informationen zur Jupa-Wahl und zu den Kandidaten/Kandidatinnen finden und auf der sie mit dem

personalisierten und technisch nur einmal gültigen Code ihre Stimmen abgeben können, wird ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung verschickt.

(2) Die Stimmabgabe ist ab Zustellung der Wahlbenachrichtigung bis einschließlich 15.00 Uhr am Wahlstichtag in einer der mit der Wahlbenachrichtigung aufgelisteten Jupa-Stimmabgabestellen an Ingolstädter Schulen und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten möglich. Die Online-Stimmabgabe ist mit jedem internetfähigen Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop oder PC) möglich.

§ 8 Absage der Wahl und Nichtzustandekommen

(1) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen, oder werden weniger als 25 Bewerber/Bewerberinnen zur Wahl zugelassen, sagt die Wahlleitung die Wahl ab und macht dies öffentlich bekannt.

(2) Sollten weniger als die Hälfte der 25 stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, dann gilt das Jugendparlament als nicht zustande gekommen.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt am Wahlstichtag ab 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Zahl der Wähler/Wählerinnen
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen

5. die Zahl der für die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen abgegeben gültigen Stimmen

(3) Gewählt sind die 25 Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme.

(4) Alle nicht gewählten Kandidaten/Kandidatinnen, auf die Stimmen entfallen sind, können entsprechend der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen nachrücken.

(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Wahlausschusses mündlich bekannt gegeben.

(6) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Soweit Ergebnisse im Rahmen der Online-Wahl gewonnen wurden, sind diese Daten nach Beendigung der Wahl auszuwerten und elektronisch zu archivieren, wobei darauf zu achten ist, dass das gewählte Programm keine Zuordnung zulässt,

welche Person welchen Kandidaten/welche Kandidatin gewählt hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 27.11.2024

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 11.12.2024 (Az.:02043-24)

Vorhaben/Betreff: Nutzungsänderung von Schlüsseldienst zu Imbiss

Grundstück: Ingolstadt, Haunwöhrer Straße 6
Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt
Flur-Nr.: 5381/16 5384

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 11.12.2024). Geplant ist die Nutzungsänderung von Schlüsseldienst zu Imbiss.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per

E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de

Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Stadt Ingolstadt, Bauordnungsamt

Umlegungsverfahren „Friedrichshofen-Dachsberg“, Bebauungsplan Nr. 196, Gemarkungen Gaimersheim und Gerolfing

Bekanntmachung

nach § 50 und § 53 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist,

über den Umlegungsbeschluss und die Auslegung der Bestandskarte sowie des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 09.05.2018 die Durchführung einer Baulandumlegung nach §§ 45 ff BauGB für den im Stadtteil Friedrichshofen liegenden Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 196 „Friedrichshofen-Dachsberg“ angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt in seiner Sitzung am 09.12.2024 zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 196 „Friedrichshofen-Dachsberg“ gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung der Umlegung beschlossen.

Das rund 255.600 m² große Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

„Friedrichshofen-Dachsberg“

und ist wie folgt grob abgegrenzt:

Das Umlegungsgebiet liegt ca. 4 km Luftlinie westlich vom Stadtkern der Stadt Ingolstadt im Westen des Ortsteils Friedrichshofen. Im Osten schließt eine Siedlungsstruktur mit Wohnbebauung entlang der Vorwärtnerstraße/Jurastraße an. Im Westen

begrenzen die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der Deutschen Bahn das Umlegungsgebiet. Im Süden stellt der Flurweg Nr. 764 der Gemarkung Gerolfing die Grenze des Umlegungsgebiets dar. Im Norden verläuft diese Grenze hauptsächlich entlang des Flurwegs Nr. 753 der Gemarkung Gerolfing und der Steigerwaldstraße. Unterbrochen wird diese Linie nur von der als Anschluss an das Baugebiet „Friedrichshofen-West“ geplanten Bebauung im Westen der Steigerwaldstraße, die das Umlegungsgebiet nach Norden erweitert.

Im Umlegungsumgriff liegen ganz oder teilweise (*) folgende Flurnummern der Gemarkung Gaimersheim:

2598/1, 2598/2, 2598/55*, 2598/283, 2598/284 und 2598/285;

sowie ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke der Gemarkung Gerolfing:

681*, 738*, 739*, 745, 747, 748*, 750, 753*, 754, 755*, 756, 756/1, 756/2, 757, 758, 759, 760, 761*, 762*, 764*, 775*, 782*, 3128* und 3641*;

II. Begründung

Mit Beschluss vom 09.05.2018 hat der Stadtrat für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.196 „Friedrichshofen-Dachsberg“ die Durchführung einer Baulandumlegung beschlossen. Zur Realisierung des Bebauungsplankonzeptes ist eine Neuordnung der bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke erforderlich, da die bestehenden Grundstückszuschnitte und die mangelnde Erschließung die im Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 „Friedrichshofen-Dachsberg“ festgesetzten Nutzungen nicht zulassen. Die Eigentumsstruktur lässt eine privatrechtliche Einigung über die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen nicht erwarten. Dies hat sich auch in der vom 11.11.2024 bis 25.11.2024 gem. § 47 BauGB durchgeführten Anhörung der betroffenen Eigentümer gezeigt.

Damit nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete und dem Plankonzept entsprechende Grundstücke entstehen, ist für das unter Punkt I. näher beschriebene Gebiet ein gesetzliches Umlegungsverfahren durchzuführen.

Durch die Baulandausweisung entstehen Wohnbauflächen in allgemeinen Wohngebieten und im urbanen Gebiet. Der vorgeschlagene Geschosswohnungsbau schafft eine verträgliche Dichte unter der Berücksichtigung einer ressourcenschonenden Bauweise. Die Gebäude sind überwiegend in Form einer drei- bis sechsgeschossigen Blockrandbebauung konzipiert. Westlich der Steigerwaldstraße sind als Übergang zur Bebauung im Gebiet „Friedrichshofen-West“ dreigeschossige Einzel-, Doppel- und

Reihenhäuser vorgesehen. Eine Parzelle im Osten des Umlegungsgebiets ist als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule ausgewiesen.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 112, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird dem Anmeldenden unverzüglich von der Umlegungsstelle eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB)

Werden Rechte erst nach Ablauf der in Abs.1 genannten Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

IV. Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

V. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB im Umlegungsgebiet „Friedrichshofen-Dachsberg“ nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

VI. Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beim Kauf von Grundstücken von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

VII. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VIII. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 50 Abs. 1 BauGB).

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich** bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt **oder zur Niederschrift** bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 112, einzulegen.

Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** **versehen**

unter der Adresse: QES@ingolstadt.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

-Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.

-Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).

-Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat kommt dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

X. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Dem Umlegungsbeschluss liegt eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde.

Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB liegen die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses, welche die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweisen (ohne Eintragungen in Abteilung II und Abteilung III des Grundbuchs), in der Zeit vom 08.01.2025 bis 10.02.2025 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zi.Nr. 112, Spitalstr. 3, 1. Stock, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 53 Abs. 4 BauGB)

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls bei der Umlegungsstelle Berichtigungen beantragen.

Umlegungsgebiet "Friedrichshofen-Dachsberg"



Ingolstadt, den 09.12.2024

Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses für die Stadt Ingolstadt

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

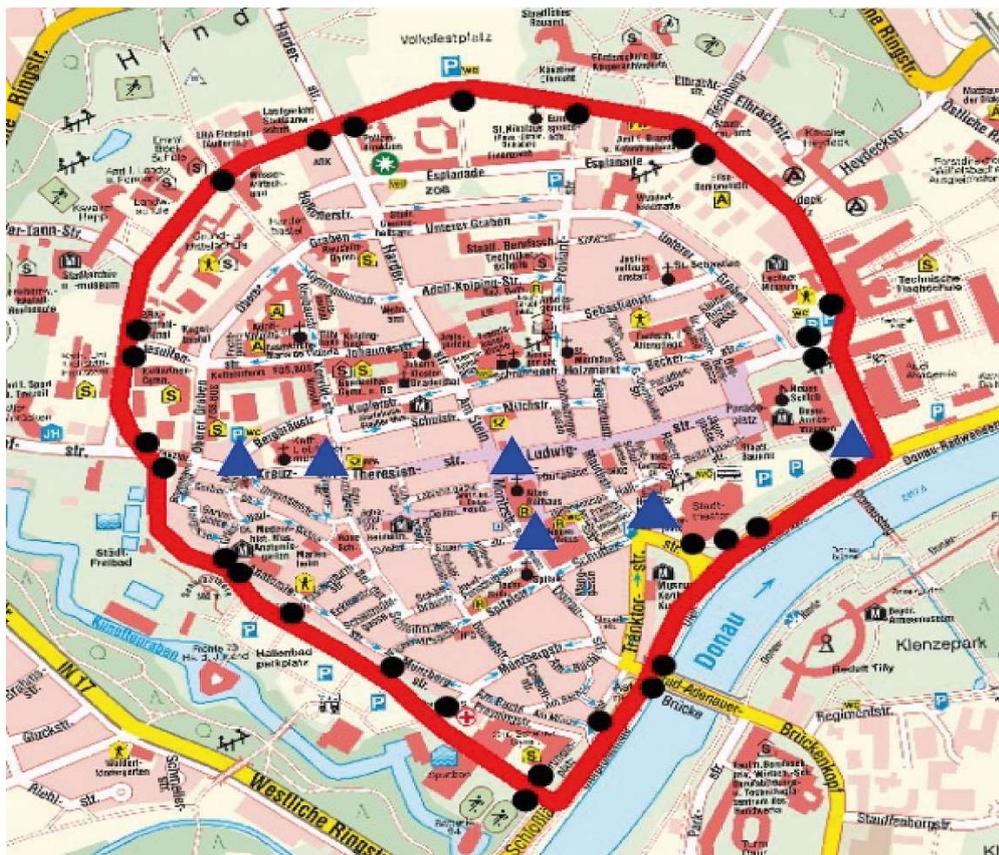
Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren und Störungen während des Jahreswechsels vom 31.12.2024 auf den 01.01.2025

Die Stadt Ingolstadt als Sicherheitsbehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30.01.1991 in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2024 und am 01.01.2025 im Bereich der Historischen Altstadt verboten. Umfasst ist der Bereich innerhalb der folgenden Straßen als Begrenzung: Jahnstraße, Auf der Schanz, Dreizehnerstraße, Esplanade, Roßmühlstraße und Schloßlände. Dies umfasst insbesondere den gesamten öffentlichen Verkehrsraum der genannten Straßen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b Bayerisches Straßen- und Wegegesetz. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt geben.

Die Allgemeinverfügung sowie deren Begründung können auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt unter https://www.ingolstadt.de/Allgemeinverfuegung_zum_Feuerwerksverbot_Innenstadt eingesehen werden.



Lageplan Innenstadt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hinde-mithstraße 30, 85057 Ingolstadt,
Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VgV aus:

Sinkkastenreinigung 2025-2026, Nr. WKB-01-2025,

Einreichungstermin: 14.01.2025 um 10:00 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Auskünfte zur Ausschreibung über die

Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.